

Beitragsordnung

Reitsportverein Wolfenbüttel e. V.



Aktive Reiter auf Schulpferden

Schulunterricht - 1 Std. pro Woche

Kinder/Jugendliche (Schüler/Studenten/Auszubildende)	80,- €	pro Monat
Erwachsene	85,- €	pro Monat
Springunterricht (nur als zusätzliche Reitstunde zu buchen)	75,- €	pro Monat

Schulunterricht - 2 Std. pro Woche

Kinder/Jugendliche (Schüler/Studenten/Auszubildende)	140,- €	pro Monat
Erwachsene	145,- €	pro Monat

Reiter mit einer Patenschaft - 3 Std. pro Woche/Dressur

Kinder/Jugendliche (Schüler/Studenten/Auszubildende)	160,- €	pro Monat
Erwachsene	165,- €	pro Monat

Reiter mit einer Patenschaft - 3 Std. pro Woche/Springen

Kinder/Jugendliche (Schüler/Studenten/Auszubildende)	180,- €	pro Monat
Erwachsene	185,- €	pro Monat

Voltigierunterricht – 1 Std. pro Woche

45,- € pro Monat

Longenunterricht – 1 Std. pro Woche

130,- € pro Monat

Aktive Reiter mit eigenem Pferd (Pferdeesteller)

Schulunterricht 1 Std. pro Woche

Kinder/Jugendliche (Schüler/Studenten/Auszubildende)	50,- €	pro Monat
Erwachsene	55,- €	pro Monat

Springunterricht (nur als zusätzliche Reitstunde zu buchen) 50,- € pro Monat

Schulunterricht 2 Std. pro Woche

Kinder/Jugendliche (Schüler/Studenten/Auszubildende)	75,- €	pro Monat
Erwachsene	80,- €	pro Monat

Erwachsene und Jugendliche Privatpferdereiter

ohne Gruppenunterricht, Reitbeteiligungen mit entspr. Vertrag

(inkl. 1 x wöchentlicher Privatunterricht 30 Min. pro Reiteinheit)

120,- € pro Monat

Die Turnierförderstunde ist eine zusätzliche Reitstunde!

Weitere Mitgliedschaften

Reiten auf begrenzte Zeit

Der Beitrag wird vom Vorstand festgesetzt

Kurzmitgliedschaft	220,- €	für 3 Monate
Schnupperkurs	130,- €	pro Kurs
Aktive Mitgliedschaft, ohne Reiten (Turnierreiter)	12,- €	pro Monat
Passive Mitglieder (Förderer des Reitsports)	3,- €	pro Monat

Anlagennutzung Springgarten Vereinsmitglieder 5,- € je Einheit

Anlagennutzung Springgartens externe Reiter 12,- € je Einheit

Anlagennutzung externe Reiter 10,- € je Einheit
50,- € pro Monat

Sonstige Mitgliedsbeiträge:

Jedes aktive Vereinsmitglied hat einen Aufnahmebeitrag von 25,- € pro Jahr zu zahlen. Die Zahlung des Beitrages ist auf 5 Jahre beschränkt.

Zusatzbeiträge für nicht geleistete Pflegestunden:

Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein, Pflegestunden abzuleisten. Die Anzahl der Pflegestunden pro Halbjahr beträgt:

- für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	10 Std. pro Halbjahr
- für Erwachsene	12 Std. pro Halbjahr

Aktive Mitglieder, welche die Pflegestunden nicht, oder nicht in vereinbarter Anzahl ableisten, müssen einen Zusatzbeitrag von

- für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	12,- € pro Stunde
- für Erwachsene ab 18 Jahren	14,- € pro Stunde

entrichten.

Halbjährliche Pflegestunden:

Es ist möglich, dass die Pflegestunden auch von den Eltern und Partnern abgeleistet werden können. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge auf der Anlage und tragen Sie sich bei Interesse ein. Die Termine werden auch auf unserer Homepage kurzfristig eingetragen: **www.rsv-wf.com**

Passive Mitglieder sowie Kurzmitgliedschaften müssen keine Pflegestunden leisten.

Privatreiter:

Jeder Privatpferdereiter ist verpflichtet wöchentlich eine Unterrichtseinheit zu absolvieren.

Reitbeteiligungen:

Bei Reitbeteiligung mit entsprechendem Vertrag gilt die Regelung für Privatpferdereiter.

§ 1 Beiträge

1. Der Beitragseinzug der aktiven Mitglieder erfolgt mittels Banklastschriftverfahren und zwar in der 1. Woche des laufenden Monats im Voraus. Erst nach Bezahlung kann das Mitglied am Reitunterricht teilnehmen. Wenn das kontoführende Kreditinstitut die Lastschrift wegen mangelnder Deckung oder Widerspruch zurückgibt, wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,- € berechnet.

2. Mahnungen sind im Banklastschriftverfahren nicht vorgesehen. Sollten die fälligen Mitgliederbeiträge nicht umgehend nachgezahlt werden wird automatisch ein gerichtlicher Mahnbescheid erlassen.

3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und noch Schüler, Studenten oder Auszubildende sind, müssen nur die Zeit ihrer weiteren Ausbildung bis zum 31. Januar eines Jahres einen schriftlichen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen. Geht der Antrag später ein, so wird die Beitragsermäßigung erst bei der jeweils folgenden Beitragsabbuchung berücksichtigt. Verrechnungen werden nicht vorgenommen.

4. Umwandlungen von einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft können nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 30. Juni oder zum 31. Dezember des Jahres durch schriftlichen Antrag erfolgen.

5. Nachreitmarken können nur abgeritten werden, wenn eine aktive Mitgliedschaft besteht. Die Nachreitmarken sollten innerhalb eines Kalenderjahres abgeritten sein, da diese ansonsten verfallen.

6. Der Beitragseinzug bei passiven Mitgliedern erfolgt mittels Banklastschriftverfahren monatlich.

§ 2 Zusatzbeiträge

Jedes aktive Mitglied zahlt zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen jährlichen Zusatzbeitrag von 25,- €. Der Zusatzbeitrag wird bis zum 31. März eines Jahres abgebucht. Bei Mitgliedern, die erst nach diesem Stichtag in den Verein eintreten, wird der Zusatzbeitrag bis zum 31. Dezember des Eintrittsjahres nachträglich abgebucht. Nach der Zahlung von 5 Zusatzbeiträgen wird dieser Beitrag nicht mehr erhoben.

Passive Mitglieder zahlen keinen Zusatzbeitrag.

Bei Umwandlung von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft wird der Zusatzbeitrag nicht verrechnet.

Erwerb der Mitgliedschaft

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung einschließlich der zusätzlich erlassenen Ordnungen an. Sie liegen zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Bei Kindern und Jugendlichen erkennen die Erziehungsberechtigten mit Ihrer Unterschrift die Satzung und Ordnungen an.

Beendigung der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen - bei Kindern und Jugendlichen durch einen Erziehungsberechtigten - und ist mit einer Frist von 6 Wochen zum 30. Juni oder zum 31. Dezember des Jahres möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist gemäß **§ 6 Nr. 1 & Nr. 2** mit Zustimmung des Hauptausschusses vom 23.08.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft getreten.